

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 17.03.1820 publ. 30.03.1820

15) Landesherrliche Verordnung vom  
17. März 1820. publ. März 30.  
1820.

Von Gottes Gnaden Wir Peter  
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Erneuerung der  
Kirchspiels=  
Auschüsse, Be-  
freungs-Grün-  
de von der Ue-  
bernahme die-  
ses, nunmehr  
öffentlichen Am-  
tes.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die  
nach §. 97. der Beamten-Instruction bestes-  
hende Beschränkung der Dienstzeit der Aus-  
schußmänner auf zwey Jahre in mancher Hin-  
sicht nicht zweckmäßig ist, so wird hiedurch  
verordnet, daß nur die Hälfte der Ausschuß-  
männer alle zwey Jahre entlassen und an des-  
sen Stelle neue Ausschußmänner auf die vor-  
geschriebene Weise gewählt werden sollen.  
Die Dienstzeit eines Ausschußmannes dauert  
also nun statt 2 Jahre immer vier Jahre.

Zugleich wird festgesetzt, daß der Dienst  
eines Ausschußmannes als ein öffentliches  
Amt anzusehen sey, von dessen Uebernahme  
nur die, in den der neuen Wahl zunächst vor-  
hergegangenen 4 Jahren Statt gefundene Fun-  
gung als Ausschußmann, oder solche Ent-  
schuldigungs-Gründe befreien können, als  
gegen die Bestellung zum Vormunde gesetzlich  
schützen.

16) Regierungs- Bekanntmachung  
v. 25. März 1820 publ. März 30. e. a.